

I Geltungsbereich

1. Unsere nachstehenden Einkaufs -und Bestellbedingungen gelten ausschließlich für alle Bestellungen von Waren und Leistungen. Entgegenstehende oder von unseren Bedingungen abweichende Bedingungen unseres Vertragspartners(Lieferanten) haben keine Gültigkeit, es sei denn, wir haben uns hiermit ausdrücklich schriftlich einverstanden erklärt. Unsere Einkaufs -und Bestellbedingungen gelten auch dann, wenn wir in Kenntnis entgegenstehender oder abweichender Bedingungen Waren oder Leistungen vorbehaltlos von unserem Vertragspartner annehmen oder diesen nicht ausdrücklich widersprechen.
2. Unsere Bestellbedingungen gelten nur für unsere Geschäftsbeziehungen mit Unternehmen im Sinne von §§ 14, 310 BGB; sie gelten auch für alle späteren Verträge mit unseren Lieferanten.

II Auftragsbestätigung , Vertragsschluss

1. Sämtliche zwischen uns und den Lieferanten in Bezug auf den jeweiligen Bestellvorgang getroffenen Vereinbarungen ergeben sich aus unseren schriftlichen Bestellungen und diesen Einkaufs- und Bestellbedingungen. Mündliche Nebenabreden bestehen nicht.
2. Wir können die Bestellung widerrufen, wenn der Lieferant sie nicht innerhalb von zwei Wochen(oder einer in der Bestellung bestimmten Frist) schriftlich bestätigt.
3. Abweichungen der Auftragsbestätigung von der Bestellung , mündliche Vereinbarungen vor, bei oder nach Vertragsschluss und Abweichungen von diesen Bestellungen bedürfen zu ihrer Wirksamkeit der schriftlichen Zustimmung und Bestätigung von uns.

III Vorlagen, Muster, Geheimhaltung, Subunternehmer

1. Unser Vertragspartner verpflichtet sich alle von uns erhaltenen oder in sonstiger Weise aus unserem Bereich bekannt gewordene Informationen, Kenntnisse und Unterlagen, z. B technische und sonstige Daten, Messwerte, Technik, Betriebserfahrung, Betriebsgeheimnisse, Know –how, Zeichnungen und sonstige Dokumentationen(nachstehend betriebliche Informationen) geheim zu halten und Dritten nicht zugänglich zu machen und nur zum Zwecke der Abwicklung des jeweiligen Vertrages zu verwenden.
2. Weiterhin ist unser Vertragspartner verpflichtet, alle hiernach körperlichen übermittelten betrieblichen Informationen wie Unterlagen, Muster, Proben oder ähnliches nach entsprechender Aufforderung von uns unverzüglich an uns zurückzugeben, ohne dass Kopien oder sonstige Aufzeichnungen zurückbehalten werden, sowie eigene Aufzeichnungen, Zusammenstellungen, Daten und Auswertungen, die betriebliche Informationen von uns enthalten, auf Aufforderung unverzüglich zu zerstören und uns dies schriftlich zu bestätigen. An unseren betrieblichen Informationen stehen uns die Eigentums- und jegliche gewerbliche Schutzrechte zu.
3. Von uns überlassene Vorlagen, Muster, Werkzeuge, Materialien Abbildungen, Zeichnungen, Berechnungen oder sonstigen Unterlagen bleiben unser Eigentum und dürfen ohne unsere schriftliche Einwilligung weder an Dritte weitergeben, noch für andere als die vereinbarten Zwecke benutzt werden. Sie sind gegen unbefugte Verwendung und Einsichtnahme zu sichern und ebenso wie die von uns zur Verfügung gestellten Informationen streng vertraulich zu behandeln.

4. Das Eigentum an Vorlagen, Mustern , Werkzeugen u. ä , die der Lieferant nach Vereinbarung herstellt gehen einschließlich aller Nutzungsrechte mit der Zahlung des vereinbarten Entgelts auf uns über.
5. Die Weitergabe von Aufträgen an Subunternehmer bedarf unserer vorherigen schriftlichen Zustimmung; werden Aufträge ohne Zustimmung weitergegeben , sind wir berechtigt, entschädigungslos den Vertrag aufzuheben und Schadensersatz geltend zu machen. Der Lieferant hat den Subunternehmer bezüglich der von ihm übernommenen Aufgaben alle Verpflichtungen aufzuerlegen und deren Einhaltung sicherzustellen, die ihm selbst obliegen.

IV Lieferung, Gefahrübergang

1. Die vereinbarten Liefer- und Leistungsfristen sind verbindlich. Für die Rechtzeitigkeit von Lieferungen oder Leistungen kommt es auf den Eingang an dem in der Bestellung bezeichneten Empfangsort, bei Werkverträgen, Lieferungen mit Montage sowie Leistungen auf deren Abnahme; diese erfolgt schriftlich.
2. Sobald der Lieferant erkennen kann, dass er seine vertragliche Verpflichtung ganz oder teilweise nicht oder nicht rechtzeitig erfüllen kann, hat er dies uns unverzüglich unter Angabe der Gründe und der voraussichtlichen Dauer der Verzögerung schriftlich mitzuteilen. Alle Kosten, die uns infolge einer schuldhaften unterbliebenen oder verspäteten Mitteilung entstehen, gehen zu Lasten des Lieferanten.
3. Wenn die vereinbarten Termine aus einem vom Lieferanten zu vertretenden Umstand nicht oder nicht vollständig eingehalten werden, sind wir berechtigt unbeschadet weitergehender gesetzlicher Ansprüche nach unserer Wahl vom Vertrag zurückzutreten, uns von dritter Seite Ersatz zu beschaffen und /oder Schadensersatz wegen Nichterfüllung zu verlangen. Alle durch verspätete oder unvollständige Lieferungen oder Leistungen entstandenen Mehrkosten sind vom Lieferanten zu tragen. Die Annahme der verspäteten oder unvollständigen Lieferung oder Leistung enthält kein Verzicht auf die Geltendmachung von Ersatzansprüchen.
4. Bei wiederholter Terminüberschreitung bzw. unvollständiger Lieferung sind wir zum Rücktritt vom Vertrag berechtigt, auch wenn die Verzögerung vom Lieferanten nicht zu vertreten ist.
5. Wird der Liefer- /Leistungsstermin durch höhere Gewalt überschritten oder die An/Abnahme der Lieferung/Leistung verhindert, können wir nach erfolgloser Fristsetzung nach unserer Wahl vom Vertrag ganz oder teilweise zurücktreten oder den Termin verlängern, ohne dass der Lieferant in diesen Fällen Ansprüche auf Schadensersatz hat.
6. Teillieferungen oder Teilleistungen sind nur nach vorheriger ausdrücklicher schriftlicher Zustimmung zulässig.
7. Die Lieferung hat, soweit nicht ausdrücklich anderes vereinbart wurde, frachtfrei versichert zu erfolgen.
8. Der Lieferant trägt bis zur Lieferung an den in der Bestellung genannten Bestimmungsort / Verwendungsstelle das Risiko des zufälligen Untergangs oder der zufälligen Verschlechterung der Ware.
9. Für Verlust und Beschädigung, die während des Transportes einschließlich des Entladens bis zur Annahme einer von uns vorgeschriebenen Stelle entstehen, haftet der Lieferant.

V Preise, Zahlungsbedingungen, Rechnungen, Gegenrechte

1. Die in der Bestellung enthaltenen Preise sind Festpreise und verstehen sich einschließlich aller zur Vertragserfüllung notwendigen Nebenleistungen, insbesondere Kosten für Verpackung, Transport und Versicherung; die gesetzliche Umsatzsteuer ist im Preis nicht enthalten und ist gesondert auszuweisen soweit erforderlich.
2. Rechnungen sind einschließlich des als Zweitschrift zu kennzeichnenden Duplikats unter Angabe unserer Bestellkennzeichen und der Nummern der einzelnen Positionen zu übersenden und nur bei Vollständigkeit der Angaben zur Zahlung fällig.
3. Die Zahlungsfristen laufen ab erfolgter Lieferung oder Leistung bzw. bei Werkverträgen mit Abnahme und Eingang einer ordnungsgemäßen Rechnung.
4. Die Zahlung erfolgt nach unserer Wahl, falls nichts anderes in der Bestellung vereinbart wurde, entweder innerhalb von 14 Tagen unter Abzug von 3% -Skonto oder innerhalb von 30 Tagen netto.
5. Zahlungen gelten nicht als Anerkennung der Lieferung oder Leistung als vertragsgemäß und erfolgen unter dem Vorbehalt der Rechnungsprüfung.
6. Unser Vertragspartner kann nur mit einer unbestrittenen, von uns anerkannten oder einer rechtskräftig festgestellten Forderung aufrechnen oder insoweit ein Zurückbehaltungsrecht ausüben.

VI Mängel, Verjährung

1. Die Annahme erfolgt unter Vorbehalt der Richtigkeit, Vollständigkeit und Tauglichkeit.
2. Offene Mängel der Lieferung / Leistung werden wir dem Lieferanten unverzüglich schriftlich anzeigen, sobald sie im Rahmen eines ordnungsgemäßen Betriebsablauf festgestellt werden, spätestens jedoch innerhalb von 14 Werktagen, nachdem sie an dem in der Bestellung genannten Bestimmungsort abgeliefert wurde. Bei verdeckten Mängel beträgt die Rügefrist 14 Werktagen nach Entdeckung. Maßgeblich für die Wahrung der Frist ist jeweils das Datum der Versendung der Anzeige an unseren Vertragspartner.
3. Die Kosten für berechtigte Rücksendungen, Ersatzlieferungen und Nachbesserungen trägt der Lieferant.
4. Soweit ein Mangel vorliegt, sind wir nach unserer Wahl berechtigt Nacherfüllung in Form der Mangelbeseitigung oder der Lieferung einer mangelfreien Ware(Ersatzlieferung)zu verlangen. Im Fall der Nacherfüllung aufgrund mangelhafter Lieferung / Leistung ist der Lieferant verpflichtet, alle zum Zwecke der Mangelbeseitigung oder Ersatzlieferung bzw. Neuherstellung erforderlichen Aufwendungen zu tragen. Dies sind insbesondere Untersuchungs- Arbeits-, - Material –und Transportkosten.
5. Ist die Lieferung oder Leistung mangelhaft, bedarf die Ausübung unserer Rechte wegen der Mängel insbesondere auch dann keiner Fristsetzung, wenn unser Vertragspartner nach Eintritt des Schuldnerverzuges lieferte oder wir zur Vermeidung eigenen Verzuges gegenüber unseren Abnehmern oder anderer Dringlichkeit ein besonderes Interesse an sofortiger Ausübung unserer Rechte haben.
6. Kommt der Lieferant seiner Pflicht zur Mängelbeseitigung oder Ersatzlieferung bzw. Neuherstellung nicht innerhalb einer von uns gesetzten angemessenen Frist nach, stehen uns auch die gesetzlichen Rechte auf Minderung und Rücktritt vom Vertrag

- zu. Zudem sind wir nach Ablauf der genannten Frist berechtigt, den Mangel selbst zu beseitigen und vom Lieferant den Ersatz der erforderlichen Aufwendungen zu verlangen. Die Geltendmachung von Schadensersatzansprüchen bleibt vorbehalten.
7. Die Verjährungsfrist unserer Mängelansprüche beträgt drei Jahre ab Übergabe der Sache oder Abnahme der Leistung. Wenn der Lieferant im Rahmen der Nacherfüllung ganz oder teilweise neu liefert oder nachbessert, beginnen die Fristen zur Verjährung der Mängelansprüche neu zu laufen.
 8. Zur Erhaltung unserer Gewährleistungsansprüche über die Gewährleistungsfrist hinaus genügt es, wenn wir unserem Vertragspartner die Mängel innerhalb der Gewährleistungsfrist angezeigt haben.

VII Schutzrechte Dritter

1. Unser Vertragspartner garantiert, dass die vertragsmäßige Verwendung der Kaufsache Schutzrechte Dritter nicht verletzt, insbesondere dass keine gewerblichen Schutzrechte Dritter bestehen und diese nicht der vertraglichen Nutzung am Erfüllungsort oder einem vertraglich vereinbarten Bestimmungsort entgegenstehen.
2. Im Verletzungsfall stellt uns der Vertragspartner auf erstes Anfordern von allen Ansprüchen frei, die Dritte wegen der Schutzrechtsverletzung gegen uns geltend machen und trägt hierbei insbesondere Kosten einer gerichtlichen und/ oder außergerichtlichen Auseinandersetzung.
3. Diese Freistellungspflicht des Lieferanten bezieht sich auch auf Aufwendungen, die uns aus oder im Zusammenhang mit der Inanspruchnahme durch einen Dritten erwachsen.

VIII Produkthaftung

1. Soweit unser Vertragspartner für einen Produktschaden verantwortlich ist, ist er verpflichtet, uns von Schadensersatzansprüchen Dritter auf erstes Anfordern freizustellen.
2. In diesem Fall ist der Lieferant auch verpflichtet, etwaige Aufwendungen zu erstatten, die sich im Zusammenhang einer von uns durchgeführten Rückrufaktion ergeben. Wir werden unseren Lieferanten von der Durchführung solcher Maßnahmen unverzüglich unterrichten.
3. Unser Vertragspartner verpflichtet sich, eine Produkthaftpflichtversicherung mit einer ausreichenden Deckungssumme zu unterhalten und auf Verlangen nachzuweisen.

IX Sonderrücktrittsrecht

1. Bei Zahlungseinstellung des Vertragspartners, Bestellung eines vorläufigen Insolvenzverwalters oder der Eröffnung des Insolvenzverfahrens über das Vermögen des Vertragspartners, sind wir berechtigt, ganz oder teilweise vom Vertrag zurückzutreten.
2. Im Falle des Rücktritts können wir gegen angemessene Vergütung für die Weiterführung von Arbeiten, vorhandene Einrichtungen und bisher erfolgte Lieferungen und Leistungen unseres Vertragspartner in Anspruch nehmen.

X Erfüllungsort, Anwendbares Recht, Gerichtsstand

1. Erfüllungsort für alle Verpflichtungen aus dem Vertragsverhältnis ist München
2. Gerichtsstand für alle aus dem Vertragsverhältnis sowie über sein Entstehen und seine Wirksamkeit entstehende Streitigkeiten ist gegenüber Kaufleuten München. Wir sind aber berechtigt unseren Vertragspartner an seinem Geschäftssitz zu verklagen. Dies gilt auch dann, wenn unser Vertragspartner in der Bundesrepublik Deutschland keinen allgemeinen Gerichtsstand hat
3. Das gesamte Vertragsverhältnis unterliegt ausschließlich dem Recht der Bundesrepublik Deutschland. Das CISG (UN-Kaufrecht, Konvention vom 11.4.1980 über internationalen Wareneinkauf) ist ausgeschlossen.
4. Sollte eine Bestimmung in diesen Bedingungen oder eine Bestimmung im Rahmen sonstiger Vereinbarung unwirksam sein oder werden, so wird hiervon die Wirksamkeit aller sonstigen Bestimmungen oder Vereinbarung nicht berührt.

Präzisions-Entwicklung Denz
Fertigungs - GmbH

München März 2007